

Satzung des Kreisverbandes Siegen- Wittgenstein

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 27. September 2011.
Änderung auf der Kreismitgliederversammlung am 2. Dezember 2023.

Die Linke

Kreisverband
Siegen-Wittgenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	S. 3
§ 2 Organe	S. 3
§ 3 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung	S. 3
§ 4 Kreisvorstand	S. 4
§ 5 Gliederung des Kreisverbandes	S. 5
§ 6 Hauptversammlung	S. 6
§ 7 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	S. 7
§ 8 Finanzen	S. 8
§ 9 Allgemeine Regelungen	S. 8

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Siegen-Wittgenstein der Partei DIE LINKE. trägt den Namen DIE LINKE. Siegen-Wittgenstein. Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE. Der Kreisverband umfasst räumlich das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein. Sein Sitz ist Siegen.

§ 2 Organe

- 1) Organe im Sinne dieser Satzung sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand des Kreisverbandes.
- 2) Alle Gremien tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 3 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

- 1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- 2) Eine Kreismitgliederversammlung findet mindestens 6 x im Kalenderjahr statt. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Beschlüsse zur politischen Arbeit zu fassen,
 - b) die Delegierten für die Landes- und Bundesebene zu wählen bzw. Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren,
 - c) politische Resolutionen und Wahlprogramme zu verabschieden,
 - d) die Wahl und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, die Kreisfinanzordnung sowie den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der KassenprüferInnen.

§ 4 Kreisvorstand

- 1) Der Vorstand des Kreisverbandes ist ausführendes Organ der Kreismitgliederversammlung und an deren Beschlüsse gebunden. Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - 2) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer/einem Schatzmeister*in, einer/einem Geschäftsführer*in sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern und einem von solid benannten Mitglied. Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Vorstands soll vom Vorstand ein*e Schriftführer*in gewählt werden.
 - 3) Die zwei Kreissprecher*innen, der/die Schatzmeister*in und der/die Geschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Kreisverband nach außen und im Rechtsverkehr.
 - 4) Der Kreisvorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat.
 - 5) Der Kreisvorstand beruft die Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich* ein. Stehen auf der Tagesordnung Wahlen oder satzungsändernde Anträge, richtet sich die Ladungsfrist ggf. nach den Vorgaben von Satzung und/oder Wahlordnung anderer Organe der Partei bzw. den gesetzlichen Vorschriften.
- (* schriftlich bedeutet per Brief, Fax oder Email, wenn das Mitglied eine Faxnummer oder eine Email-Adresse angegeben hat)
- 6) Ein Abwahantrag gegen Vorstandsmitglieder kann jederzeit gestellt werden. Er muss schriftlich vorgelegt und von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unterstützt werden. Ein Abwahantrag ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 5 Gliederung des Kreisverbandes

- 1) Im Bereich des Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein können Ortsverbände oder Basisgruppen als Untergliederungen gebildet werden.
- 2) Ortsverbände umfassen in der Regel den räumlichen Bereich einer Gemeinde bzw. Stadt im Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein. Über die Bildung eines Ortsverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- 3) Organe des Ortsverbands sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Ortsvorstand
- 4) Der Ortsverband hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) das Gedankengut der Partei zu verbreiten, für die Ziele der Partei zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - c) die politische Willensbildung in der Partei zu fördern.
- d) Der Ortsverband ist dem Kreisvorstand für seine Arbeit verantwortlich. Er hat dem Kreisvorstand auf Anforderung Bericht zu erstatten.

§ 6 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsverbandes, so wie sie bei der zentralen Mitgliederkartei geführt werden, zusammen.
- 2) Die Hauptversammlung des Ortsverbandes muss mindestens einmal im Jahr von der/dem Sprecher*in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Eine Hauptversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies der Kreisvorstand, der Ortsvorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes verlangen.
- 3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreisverband und Landesverband vorgegebenen Richtlinien,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie über die Entlastung des Ortsvorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes.
- 4) Über die Sitzungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.
- 5) Die Hauptversammlung legt die Zahl der Mitglieder des Ortsvorstandes fest. Dem Ortsvorstand müssen mindestens eine/ein Sprecher*in sowie zwei weitere Mitglieder angehören.
- 6) Für Basisgruppen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Basisgruppen sollten sich eine/einen Sprecher*in wählen und regelmäßige Treffen vereinbaren.

§ 7 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- 1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Grund eines Wahlvorschlags von Mitgliedern der Partei einem Kommunalparlament, dem Land- oder Bundestag angehören.
- 2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - b) von der Partei bei der Ausübung des Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen politischen Entscheidungen, die die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden,
 - d) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilzunehmen.
- 3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
 - a) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - b) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu berücksichtigen,
 - c) Mandatsträger*innenbeiträge entsprechend der Bundes- und Landesfinanzordnung zu entrichten,
 - d) gegenüber den Mitgliedern der Partei und den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen,
 - e) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten.

§ 8 Finanzen und Mandatsträger*innen

- 1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Kreispartei werden durch die/den Schatzmeister*in nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.
- 2) Der Kreisvorstand beschließt die Grundzüge des Haushaltsplans für ein Kalenderjahr. Dabei sind eigene Finanzmittel für die Ortsverbände entsprechend ihrer Mitgliedsstärke zu berücksichtigen.
- 3) Die Mitglieder der Kreispartei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der jeweils gültigen Bundesfinanzordnung,
- 4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger entrichten Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Bundes- und Landesfinanzordnung,
- 5) Bei Spenden oder sonstigen Zuwendungen an die Kreispartei sind die Regelungen des Parteiengesetzes zu befolgen. Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes auf der Grundlage der vorliegenden Buchführung und der Belege und erstatten einmal im Jahr der Kreismitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 9 Allgemeine Regelungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie über sie abgestimmt werden soll, beim Kreisvorstand eingegangen sein. Satzungsändernde Anträge müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht (Satzungsrecht) unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Regelungen der Bundes- und Landessatzung der Partei gelten für Angelegenheiten des Kreisverbandes entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen worden ist.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 27. September 2011.
Änderung der Satzung auf der Kreismitgliederversammlung am 3. Dezember 2023.